

Anlage 1

Muster-Stromliefervertrag (RLM- und SLP Lieferstellen)

zwischen

[Auftraggeber]

[Straße, Nr., PLZ, Ort]

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

und dem

[Auftragnehmer]

[Straße, Nr., PLZ, Ort]

- nachfolgend Auftragnehmer genannt -

Inhalt

§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Liefer-/Abnahmeverpflichtung	3
§ 3 Netznutzung.....	3
§ 4 Stromlieferpreise	4
§ 5 Abrechnung.....	5
§ 6 Datenbereitstellung.....	6
§ 7 Vertragslaufzeit	6
§ 8 Außerordentliche Kündigung	6
§ 9 Haftung	7
§ 10 Wirtschaftlichkeitsklausel.....	7
§ 11 Vertraulichkeit.....	7
§ 12 Übertragung von Rechten und Pflichten	7
§ 13 Ergänzende Vertragsbedingungen	8
§ 14 Sonstiges	8
§ 15 Vertragsbestandteile	8

§ 1 Allgemeines

- (1) Mit diesem Vertrag wird die Stromversorgung der im Leistungsverzeichnis genannten Lieferstellen (s. Anlage 3 + 4) verbindlich geregelt.
- (2) Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich im Rahmen dieses Vertrages partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

§ 2 Liefer-/Abnahmeverpflichtung

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, den gesamten Bedarf an Strom für die Lieferstellen gemäß Leistungsverzeichnis vom Auftragnehmer zu beziehen und nach Maßgabe dieses Vertrages zu vergüten.
- (2) Der voraussichtliche Stromlieferbedarf beträgt ca. 11.650.000 kWh pro Jahr.
13 RLM-Messstellen: ca. 11.000.000 kWh
46 SLP- Messstellen: ca. 650.000 kWh
- (3) Sofern der Auftraggeber über die in Absatz (2) festgelegte Menge hinaus Strom für den Eigenbedarf benötigt, wird diese vom Auftragnehmer bereitgestellt und gemäß § 4 vergütet. Sofern die in Absatz (2) genannte Menge unterschritten wird, ist der Auftraggeber zur Abnahme und Vergütung der Differenzmenge nicht verpflichtet.
- (4) Die Vertragspartner vereinbaren eine Stromlieferung einschließlich Netznutzung (so genannter All-inclusive-Vertrag).

§ 3 Netznutzung

- (1) Es wird ein Stromliefervertrag inklusive Netznutzung geschlossen. Für die Lieferstellen gemäß Anlage ist vom Auftragnehmer die Organisation der Netznutzung zu übernehmen. Der Auftragnehmer wird dabei zum Empfänger der Netznutzungsrechnung.
- (2) Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer die Vollmacht, entsprechende Netznutzungsverträge mit dem örtlichen Netzbetreiber abzuschließen.

§ 4 Stromlieferpreise

(1) Für die Bereitstellung und Lieferung von Strom vergütet der Auftraggeber dem Auftragnehmer ein Entgelt gemäß der im Preisblatt (s. Anlage 2) vereinbarten Preisregelungen.

(2) Die angebotenen Preise sind für die Dauer des Vertrages fest vereinbart.

(3) Der Stromlieferpreis wird zu einem Einkaufsstichtag i gemäß folgender Formel ermittelt:

$$P = \alpha * P_{i, \text{Base}} + \beta * P_{i, \text{Peak}} + D$$

P = Stromlieferpreis in ct/kWh

$P_{i, \text{Base}}$ = Preis des Börsenproduktes Base (EEX German Power Futures) am Tag i

$P_{i, \text{Peak}}$ = Preis des Börsenproduktes Peak (EEX German Power Futures) am Tag i

α = Mengenanteil Base

β = Mengenanteil Peak

D = Dienstleistungspreis in ct/kWh, der Kosten für die interne Abwicklung der Strombelieferung, d.h. Kosten für Beratung, Verwaltung, Vertrieb etc. beinhaltet

(3) Der Stromlieferpreis P versteht sich **zuzüglich**:

- Netznutzungsentgelte des Netzbetreibers
- Entgelte für Messung und Zähl Datenbereitstellung durch den Netzbetreiber (Messstellenbetrieb)
- Aufschlag für besondere Netznutzung
- Offshore-Netzumlage gemäß §12 EnFG i.V.m. §17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
- Aufschläge gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)
- Konzessionsabgaben gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV)
- Stromsteuer
- Umsatzsteuer

(4) Für die Fixierung des Strompreises für 2027 wird nach Zuschlagserteilung (bis zum **23.05.2026**) durch den erfolgreichen Bieter an acht Stichtagen (jeweils der 5. / 15. Handelstag der Monate Juli, August, September und Oktober) an der Energiebörse EEX in Leipzig jeweils 1/8 der Strommenge eingekauft und somit der Abrechnungspreis ermittelt. Die an dem jeweiligen Handelstag maßgeblichen Abrechnungspreise am Terminmarkt der EEX (German Power Futures) für Baseload Year Future Cal-2027 ($P_{i, \text{Base}}$) und Peakload Year Future Cal-2027 ($P_{i, \text{Peak}}$) sind durch den erfolgreichen Bieter zu ermitteln und dem Auftraggeber unverzüglich nach dem letzten Stichtag zur Kontrolle zuzusenden. Nach dem 8. Stichtag steht dann der Strompreis für das Lieferjahr 2027 fest, zu dem abgerechnet wird.

- (5) Für die Lieferjahre 2028 und 2029 erfolgt die Preisfixierung an geänderten Stichtagen in dem jeweiligen vorangehenden Kalenderjahr.

Auf Basis der Preisformel wird die Strommenge für die Lieferjahre 2028 und 2029 jeweils zu zehn Stichtagen, d.h. in jeweils zehn gleichgroßen Teilmengen (Tranchen) beschafft.

Da zu mehreren unterschiedlichen Zeitpunkten die Stromtranchen eingekauft werden, ergeben sich die letztendlichen Preise für die beiden Börsenprodukte Base und Peak jeweils als arithmetisches Mittel der zu den einzelnen Stichtagen realisierten Preise.

Als Stichtage für die Beschaffung der Strommengen wird der jeweils zehnte Handelstag der Energiebörse EEX (montags bis freitags) in den Monaten Januar – Oktober des dem jeweiligen Lieferjahres vorangehenden Kalenderjahres festgesetzt. Ausgenommen sind gesetzliche Feiertage sowie Brückentage.

- (6) Die zu diesen Stichtagen maßgeblichen Abrechnungspreise am Terminmarkt der EEX (German Power Futures) für Baseload Year Future Cal-202x und Peakload Year Future Cal-202x sind zu ermitteln und dem Auftraggeber nach jedem Einkauf zur Kontrolle zuzusenden. Nach dem 10. Stichtag steht dann der Strompreis für das kommende Jahr fest, zu dem abgerechnet wird.

Die jeweils arithmetisch gemittelten Preise für die beiden Börsenprodukte Base und Peak werden Bestandteil des Stromliefervertrages.

Die Parameter α , β und D sind auch für die Lieferjahre 2028 und 2029 fest vereinbart. Nach dem 10. Stichtag steht dann der Strompreis für das folgende Lieferjahr fest, zu dem abgerechnet wird.

- (7) Der Auftragnehmer berechnet dem Auftraggeber die in § 4 Absatz 3 genannten Steuern, Abgaben und Umlagen ohne Aufschlag weiter.

- (8) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, jede berechtigte Änderung der in § 4 Absatz 3 genannten Steuern, Abgaben und Umlagen rückwirkend zum Zeitpunkt ihrer Änderung spätestens mit der Jahresrechnung für jede Abnahmestelle an den Auftraggeber in vollem Umfang weiterzugeben.

- (9) Soweit künftig weitere Energiesteuern, eine CO₂-Steuer oder sonstige die Erzeugung, die Beschaffung, den Verkauf oder den Verbrauch von Strom belastende Steuern, Abgaben irgendwelcher Art oder sonstige sich aus gesetzlichen, rechtsverordnungsmäßigen oder behördlichen Bestimmungen oder Anordnungen ergebende, die Erzeugung, die Beschaffung, den Verkauf oder den Verbrauch von Strom betreffende Belastungen wirksam werden sollten, werden diese in der jeweiligen Höhe vom Auftraggeber getragen, sofern die Belastung nach der Intention der Regelung von dem Auftraggeber getragen werden soll.

§ 5 Abrechnung

- (1) Rechnungsjahr und Lieferjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Die Rechnungslegung erfolgt durch den Auftragnehmer. Die Rechnungsanschrift für alle Lieferstellen ist der WVS. (Einheitsstr. 23; 57076 Siegen)

- (3) Die Rechnungen sind an Rechnungen@wvs.nrw per mail zu senden.
- (4) Jede Rechnung hat Angaben zu den Verbrauchsdaten sowie zu den verschiedenen Strompreisbestandteilen zu enthalten.
- (5) RLM-Messung: Der Auftragnehmer erteilt für jede nach diesem Vertrag belieferte Lieferstelle mit registrierender Leistungsmessung eine monatliche Rechnung.
SLP-Messung: Die Abrechnung erfolgt zum Ende des Rechnungsjahres. Unterjährig werden 2-monatliche Abschlagszahlungen vereinbart. Am Ende des Rechnungsjahres wird eine Schlussrechnung gestellt, welche bereits gezahlte Beträge und den tatsächlichen Verbrauch berücksichtigt. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird auf Grundlage des Vorjahresverbrauchs ermittelt
- (6) Der Rechnungsausgleich erfolgt spätestens 21 Tage nach Rechnungseingang. Alle Zahlungen sind bargeldlos zu leisten.
- (7) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in allen Rechnungen die Kundenbezeichnung sowie die Zählpunktbezeichnung für jede belieferte Messstelle anzugeben.
- (8) In jeder Abrechnung sind die für die jeweilige Messperiode festgestellten Anfangs- und Endzählerstände auszuweisen.

§ 6 Datenbereitstellung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Anforderung des Auftraggebers für dessen Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung beim Netzbetreiber Lastgänge anzufordern und diese dem Auftraggeber bis zum 15. Februar des Folgejahres in einem gängigen EDV-Format unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Soweit vom Netzbetreiber gefordert, wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer dazu eine branchenübliche Vollmacht erteilen.

§ 7 Vertragslaufzeit

Die Belieferung mit Strom erfolgt für den Zeitraum vom 01.01.2027, 00:00 Uhr bis zum 31.12.2029, 24:00 Uhr.

Der Stromliefervertrag endet am 31.12.2029, 24:00 Uhr.

§ 8 Außerordentliche Kündigung

Bei grob vertragswidrigem Verhalten, worunter insbesondere die Nichtbezahlung fälliger Rechnungen oder die Nichtlieferung der Strommengen zu verstehen ist, können sowohl der Auftragnehmer als auch der Auftraggeber eine Frist zur vertragsgemäßen Erfüllung von mindestens 21 Kalendertagen setzen. Verstreicht die so gesetzte Frist erfolglos, ist der Auftragnehmer bzw. der Auftraggeber berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus sonstigen wichtigen Gründen, nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften, bleibt unberührt.

§ 9 Haftung

Für Schäden, die der Netzbetreiber verursacht bzw. zu vertreten hat, haftet der Auftragnehmer nicht. Der Auftraggeber regelt entstandene Schäden direkt mit dem Netzbetreiber.

§ 10 Wirtschaftlichkeitsklausel

Sollten sich die diesem Vertrag zugrundeliegenden technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse wesentlich ändern, so dass die Durchführung dieses Vertrages unter den bisherigen Bedingungen für einen der Vertragspartner eine unbillige Härte bedeuten würde, steht diesem Vertragspartner das Recht zu, eine entsprechende Anpassung dieses Vertrages insoweit zu fordern, als dadurch ein vernünftiger und billiger Interessenausgleich herbeigeführt wird.

§ 11 Vertraulichkeit

- (1) Die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Daten dürfen vom Auftragnehmer und Auftraggeber nur zum Zwecke der Aufgabenerfüllung genutzt werden. Eine Weitergabe von Informationen an einen exklusiv beauftragten Berater ist gestattet, sofern dieser ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichtet wird. Die Zustimmung des Auftraggebers zur Weitergabe der Informationen ist zwingend erforderlich.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Vertraulichkeit der im Rahmen dieses Vertrages zur Kenntnis gelangenden Informationen über die Geschäftstätigkeit des Vertragspartners während des Vertragsverhältnisses und darüber hinaus zu wahren.

§ 12 Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Übertragung einzelner Rechte und Pflichten des Auftragnehmers auf Dritte ist zulässig, sofern keine Bedenken hinsichtlich Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gegen den Dritten bei der Erfüllung dieses Vertrages bestehen. Der Auftragnehmer hat in diesen Fällen den Auftraggeber schriftlich zu informieren. Alle bestehenden Vertragsregelungen gelten in diesem Fall unverändert fort.

§ 13 Ergänzende Vertragsbedingungen

- (1) Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, finden die Regelungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführungen von Leistungen (VgV) in der aktuellen Fassung auf diesen Vertrag Anwendung.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nicht für dieses Vertragsverhältnis.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag ansonsten davon unberührt. Die Vertragspartner sind dann verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen, die im technischen und wirtschaftlichen Erfolg den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommen.
- (4) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der beiderseitigen schriftlichen Zustimmung.

§ 14 Sonstiges

Gerichtsstand für beide Parteien ist Siegen. Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragstext verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 15 Vertragsbestandteile

Bestandteil und Anlagen dieses Vertrages sind bzw. werden die Lieferstellenverzeichnisse (RLM und SLP) und das Preisblatt.

Siegen, den _____

_____, den _____

Stempel /Unterschrift
(Auftraggeber)

Stempel / Unterschrift
(Auftragnehmer)